

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021: der Kreiswahl im Wahlbereich V (Gemeinden Cappeln-Emstek-Essen), der Wahl eines Landrates oder einer Landrätin, der Wahl eines Bürgermeisters und der Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Essen (Oldenburg) .

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Essen (Oldenburg) kann in der Zeit vom **23.08.2021 bis 27.08.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten:
am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
am Montag, Dienstag, von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im **Rathaus der Gemeinde Essen (Oldenburg), Zimmer 4, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg)** eingesehen werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem oder einer Beschäftigten bedient werden darf,
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens **am 27.08.2021 bis 12:00 im Rathaus der Gemeinde Essen (Oldenburg) – Bürgerbüro – Zimmer 4, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg)** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit Einlassungen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **12.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er - ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**:
 - 4.1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 4.2. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich im **Rathaus der Gemeinde Essen (Oldenburg) – Bürgerbüro Zimmer 3 oder 4, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg)** zu den oben genannten Öffnungszeiten beantragt werden oder online unter <https://www.essen-oldb.de/kontakt>. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (d.h. die elektronische Übersendung ist nicht zugelassen). Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Für verbundene Wahlen wird nur **ein** Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **10.09.2021, 13.00 Uhr** beantragen.
Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können **nur** durch Briefwahl wählen. Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.
Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren Wahlschein
 - b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlagso rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass **der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Essen (Oldenburg) abgegeben oder im Hausbriefkasten des Rathauses (Haupteingangstür) bis 18:00 Uhr eingeworfen werden. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.
An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Im Auftrage

Drees